

Die neue Datenschutzgrundverordnung der EU betrifft auch Schweizer Unternehmen

Mit der neuen Datenschutzgrundverordnung der EU (kurz DSGVO)¹ soll der Schutz von Privatpersonen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gestärkt werden. Sie tritt am 25. Mai 2018 in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt für sämtliche Mitgliedstaaten der EU unmittelbar verbindlich. In gewissen Konstellationen ist sie auch für Schweizer Unternehmen relevant, wie nachfolgend aufgezeigt wird.

Der Anwendungsbereich der DSGVO

Sobald ein Unternehmen Daten von Privatpersonen aus der EU verarbeitet, sei es beispielsweise durch Beschaffen, Abspeichern oder Anonymisieren dieser Daten, hat es die neuen Vorschriften der DSGVO einzuhalten.

Für ein Schweizer Unternehmen ist die DSGVO dann verbindlich, wenn es

- eine Zweigstelle in der EU unterhält, die personenbezogene Daten von natürlichen Personen verarbeitet, oder
- Sitz in der Schweiz hat und Personen in der EU seine Produkte und Dienstleistungen anbietet oder das Verhalten dieser Personen beobachtet, und in diesem Zusammenhang Personendaten verarbeitet.

Die Beurteilung, ob ein Schweizer Unternehmen der DSGVO unterliegt, gestaltet sich nicht immer leicht und erfordert jeweils eine Einzelfallbetrachtung. Zur Veranschaulichung dienen folgende Beispiele²:

Beispiel 1: Ein Geschäft mit Sitz in der Schweiz richtet auf der Webseite seine Dienstleistungen neben Schweizern auch an Personen in Deutschland, Frankreich, oder Spanien.

Die DSGVO ist verbindlich, weil Dienstleistungen in der EU angeboten werden. Die Zugänglichkeit zur Website allein genügt allerdings noch nicht, um in deren Anwendungsbereich zu fallen.

Beispiel 2: Ein (Schweizer-)Webseiten-Betreiber setzt Webtracking (z.B. Google Analytics) ein, um die Besucherbewegungen auf einer Website oder das Surfverhalten von Internetnutzern zu erkennen.

Die DSGVO kann anwendbar sein, weil Internetaktivitäten nachvollzogen werden, und mittels technischer Verarbeitung ein Profil der Privatpersonen erstellt wird.

Pflichten und Massnahmen

Untersteht eine Schweizer Institution der DSGVO, so hat sie folgende Hauptpflichten zu erfüllen:

- Von jeder Person, deren Daten verarbeitet werden, muss eine Einwilligung eingeholt werden und sie muss über die Datenverarbeitung ausreichend informiert werden.
- Zu Beginn der Datenerhebung muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden.
- Die Grundsätze des Datenschutzes müssen schon bei der technischen Ausgestaltung der Produkte und Dienstleistungen berücksichtigt werden ("Privacy by design") und die Produkte und Dienstleistungen müssen mit datenschutzfreundlichen Voreinstellungen angeboten werden ("Privacy by default").
- Von den Verarbeitungstätigkeiten muss ein Register erstellt werden.
- Die Verantwortlichen haben einen Vertreter in der EU zu benennen.
- Verletzungen des Datenschutzes müssen der Aufsichtsbehörde gemeldet werden.

Werden diese Pflichten verletzt, drohen dem Schweizer Unternehmen Geldbussen bis zu 20 Millionen Euro oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes.

Prüfen lohnt sich

Von den neuen Regeln der DSGVO werden zahlreiche Schweizer Unternehmen betroffen sein. Eine frühzeitige Abklärung lohnt sich in Anbetracht der einschneidenden Sanktionen. Wer schon jetzt die internen Prozesse und Richtlinien an die neuen Vorschriften anpasst, kann zudem gelassener der anstehenden Gesetzesänderung in der Schweiz entgegenblicken. Der Bundesrat hat einen Entwurf für die Totalrevision des eidgenössischen Datenschutzgesetzes ausgearbeitet, welcher sich an den oben genannten Kriterien der DSGVO orientiert.³ Die Vorlage wird in absehbarer Zeit im Parlament besprochen.

Olivier Glättli, Rechtsanwalt bei Advokatur Notariat Lemann, Walz & Partner, www.lw-p.ch, unter Mitarbeit von Zaira Sörensen, MLaw

-
- ¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI. EU vom 04. Mai 2016, Nr. L 119, S. 1 ff.
 - ² Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB, Die EU-Datenschutzverordnung und ihre Auswirkungen auf die Schweiz, Stand Januar 2018. S. 6 ff.
 - ³ Botschaft vom 15. September 2017 zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz, BBl 2017 6941 ff.